

Information der Öffentlichkeit gemäß Störfall-Verordnung

Stand: Februar 2020

Inhalt

1.	Einführung	3
2.	Name und Anschrift	3
3.	Bestätigung Betriebsbereich	4
4.	Tätigkeiten im Betriebsbereich	4
5.	Relevante Stoffe	5
6.	Warnung bei einem Störfall	6
7.	Verhalten bei einem Störfall.....	6
8.	Vor-Ort-Besichtigung durch Behörden	7
9.	Weitere Informationen	7

Anmerkung: Kursiv dargestellter Text wurde dem Anhang 5 Teil 1 der 12. BImSchV entnommen und benennt die in den einzelnen Kapiteln jeweils rechtlich geforderten Informationen.

1. Einführung

Der Schutz der Bürger und Bürgerinnen und der Umwelt vor Gefahren, die von industriellen Anlagen ausgehen können, ist ein wichtiges Anliegen der Europäischen Union. Dafür wurde 2015 die sogenannte SEVESO-III-Richtlinie beschlossen und durch die 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BImSchV - „Störfall-Verordnung“) im Januar 2017 in deutsches Recht überführt. In der 12. BImSchV werden Industrie und Behörden verpflichtet, die Bevölkerung über mögliche Störfälle und über getroffene und geplante Sicherheitsmaßnahmen zu informieren. Dieser Pflicht kommt die Chemische Fabrik Budenheim KG hiermit nach.

Der Begriff „Störfall“ ist in der Verordnung definiert. Er bezeichnet ein Ereignis, welches unmittelbar oder später, innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereiches eine ernste Gefahr hervorruft oder zu erheblichen Sachschäden führt. Eine ernste Gefahr ist demnach eine Gefahr, durch die das Leben bedroht oder die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt werden kann oder das Gemeinwohl durch eine erhebliche Schädigung der Umwelt oder Kultur- oder sonstiger Sachgüter beeinträchtigt würde.

Solche Ereignisse sind z. B. Brände, Explosionen oder Austritt von Gefahrstoffen in die Atmosphäre, Gewässer oder den Boden. Um Störfälle zu vermeiden, hat der Gesetzgeber Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und Gefahrenabwehr verbindlich festgelegt.

2. Name und Anschrift

Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs:

Chemische Fabrik Budenheim KG
Rheinstraße 27
55257 Budenheim

3. Bestätigung Betriebsbereich

Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 vorgelegt wurde.

Das Werksgelände der Chemische Fabrik Budenheim KG ist im Sinne der 12. BImSchV ein sogenannter „Betriebsbereich der unteren Klasse“. Entsprechend den Vorgaben der Verordnung wurde der zuständigen Behörde dieser Betriebsbereich schriftlich angezeigt. Ein Sicherheitsbericht ist entsprechend der 12. BImSchV für Betriebsbereiche der unteren Klasse nicht erforderlich.

4. Tätigkeiten im Betriebsbereich

Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Die Chemische Fabrik Budenheim KG ist ein Produzent von Spezialchemikalien im industriellen Maßstab. Am Standort Budenheim werden vor allem Salze der Phosphorsäure hergestellt und weiterverarbeitet.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einfache Neutralisations- und Kondensationsreaktionen, wobei neben dem jeweiligen Produkt nur Wasser als Nebenprodukt entsteht. Nachfolgende typische Prozessschritte sind die Entwässerung, Trocknung, Mahlung und Siebung sowie die Abfüllung und Verpackung der Fertigprodukte.

Weitergehende Informationen zu unseren Produkten finden Sie im Internet auf unserer Homepage.

Link: [Die wichtigsten Produkte](#)

Weitergehende Informationen zur Herstellung von Spezialchemie und Phosphaten finden Sie in unserer aktuellen Umwelterklärung (S. 10 – 11).

Link: [Umwelterklärung 2019](#)

5. Relevante Stoffe

Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.

Am Standort Budenheim werden nur wenige Stoffe verwendet, die nach der 12. BImSchV als störfallrelevante Stoffe eingestuft sind. Die Gefahreinstufungen und gefährlichen Eigenschaften der bei Budenheim vorhandenen störfallrelevanten Stoffe sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Nr. und Bezeichnung gem. Stoffliste im Anhang 1 der 12. BImSchV	Wesentliche gefährliche Eigenschaften	Gefahreinstufungen / H-Sätze
<i>Gefahrenkategorien:</i>		
Gesundheitsgefährliche Stoffe 1.1.2 H2 1.1.3 H3	Lebensgefahr bzw. giftig bei Verschlucken, Einatmen oder bei Hautkontakt, schädigt die Organe.	Acute Tox. Cat 2 / H300, H310, H330, Acute Tox. Cat 3 / H301, H331 STOT SE Cat 1 / H370
Entzündbare Flüssigkeiten 1.2.5.1 P5a 1.2.5.2 P5b 1.2.5.3 P5c	Flüssigkeit und Dampf, teilweise extrem oder leicht entzündbar.	Flam. Liqu. Cat 1, 2, 3 / H224, H225, H226
Umweltgefährliche Stoffe 1.3.1 E1 1.3.2 E2	Giftig, teilweise sehr giftig für Wasserorganismen, teilweise auch mit langfristiger Wirkung.	Aquatic Acute Cat 1 oder Aquatic Chronic Cat 1 / H400, H410, Aquatic Chronic Cat 2 / H411
<i>Namentlich genannte gefährliche Stoffe:</i>		
2.5 Ammoniak , wasserfrei	Entzündbares Gas, verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden, giftig bei Einatmen, sehr giftig für Wasserorganismen.	Flam. Gas Cat 2 / H221, Press. Gas Comp. Gas H280, Acute Tox. Cat 3 / H331, Skin Corr./Irrit. Cat 1B / H314, Aquatic Acute Cat 1 / H400, Aquatic Chronic Cat 2 / H411
2.6 Ammoniumnitrat und 2.23 Kaliumnitrat	Können Brand verstärken, Oxidationsmittel	Ox. Sol. Cat 3 / H272

6. Warnung bei einem Störfall

Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird:

Wenn es trotz aller Sicherheitsmaßnahmen dennoch zu einem Störfall kommen sollte, so ist bei Budenheim neben einem größeren Brand oder einer Explosion, auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe möglich. Dies muss unsere Nachbarschaft nicht unbedingt beeinträchtigen oder gefährden, kann aber zu Auswirkungen auch außerhalb des Firmengeländes führen. In einem solchen Fall erfolgt die Information bzw. Warnung der Bevölkerung durch die zuständigen Behörden, z.B. über Lautsprecherdurchsagen von Polizei und Feuerwehr, örtliche Fernseh- und Rundfunksender und Internetdienste. Die Information bzw. Warnung der Bevölkerung kann auch Verhaltensmaßnahmen und Weisungen umfassen, denen unbedingt Folge zu leisten ist!

Wie können Sie eine mögliche Gefahr erkennen: Durch sichtbares Feuer, Rauch, Explosion oder stechenden Geruch.

7. Verhalten bei einem Störfall

Angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind:

Was sollten Sie tun, wenn ein Störfall eingetreten ist?

- Bewahren Sie Ruhe und bleiben Sie dem Unfallort fern.
- Wenn Sie sich im Freien aufhalten, gehen Sie sofort ins Haus oder suchen Sie ein geschlossenes Gebäude in Ihrer Nähe auf.
- Wenn notwendig und möglich, warnen Sie bitte andere Personen, helfen Sie bitte Kindern, älteren oder behinderten Personen und nehmen Sie diese ggf. vorübergehend bei sich auf.
- Schließen Sie sofort alle Fenster und Türen.
- Schalten Sie alle Lüftungs- und Klimaanlage aus.
- Suchen Sie im Gebäude möglichst innenliegende Räume in oberen Etagen auf.

Halten Sie sich stets an die Weisungen der Einsatzkräfte. Verlassen Sie das Gebäude nur, wenn Sie von Feuerwehr oder Polizei ausdrücklich zur Evakuierung aufgerufen werden. Eine Entwarnung erfolgt über die Lautsprecherdurchsagen, örtliche Fernseh- und Rundfunksender und Internetdienste.

8. Vor-Ort-Besichtigung durch Behörden

Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung erfolgte durch die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd am 03.11.2016. Ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 der 12. BImSchV können bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingeholt werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon [06321 990](tel:06321990)
E-Mail poststelle@sgdsued.rlp.de
Internetseite www.sgdsued.rlp.de

9. Weitere Informationen

Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.

Weitere Informationen können über folgenden Kontakt eingeholt werden:

Chemische Fabrik Budenheim KG
Rheinstraße 27
55257 Budenheim

Telefon [06139 89 0](tel:06139890)
E-Mail info@budenheim.com
Internetseite www.budenheim.com